

17. 171-22/16
Mi. Haisborn
24.10.81
D

SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT

Bubach

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

"Jagdgenossenschaft Bubach"

Sie hat ihren Sitz in Bubach .

(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Bubach** nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mietglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5 Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen:
 1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachte Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (5) Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang in dessen Geschäftszimmer zu Einsicht durch die Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 6 Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes.

§ 7 Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des zu Vertretenen beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

§ 8 Beschlußfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJagdG. Danach bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der von ihm vertretenen Jagdgenossen sowie seine eigene und die von ihm vertretene Flächengröße vermerkt wird. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern, von denen der eine als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere als Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderungen oder Ausscheiden des ständigen Vertreters nimmt der Kassenverwalter dieses Amt wahr. Für die zwei Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Wählbar ist jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S.d. § 45 Abs. 1 Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von mindestens einem Beisitzer verlangt werden.
- (2) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben.

§ 12 Beschlußfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere:
 1. die Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
 4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluß der Genossenschaftsversammlung durchzuführen,
 5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
 6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben.

§ 14 Aufgaben des Jagdvorstehers

Der Jagdvorsteher hat:

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben.

2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen,
3. die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
6. den Schriftwechsel zu führen und die gefaßten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung kein anderer zum Schriftführer gewählt ist.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen die Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht.
- (3) Die nach §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 6 und § 14 Nr. 4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekanntgegeben. Wird die den Verzeichnissen zugrundeliegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, so gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

- (4) Jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluß der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16 Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,-- DM, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,-- DM erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Umlagenforderungen

- (1) Umlagenforderungen an Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtwirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 4) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgt im Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltungen Simmern/Hunsrück und Emmelshausen.


§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, die bisherige Satzung wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

(Ort) 5449 Bubach, den

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

.....	
(Hees)	(Klippel)	(Petry)
Jagdvorsteher	1. Beisitzer	2. Beisitzer

Angezeigt/ genehmigt: 6540 Simmern/Hunsrück, den

.....
Unterschrift der unteren Jagdbehörde